



Der Verkauf und die Lieferung von Produkten der Sattlerei Westwind (im Folgenden „Verkäuferin“ genannt) geschieht ausschließlich zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Abweichungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen grundsätzlich in Schriftform dokumentiert und von der Verkäuferin mit ihrer Unterschrift bestätigt werden.

1. Beschaffenheit der Ware/ Gewährleistung/ Garantie

Für das Naturprodukt Leder besteht grundsätzlich kein Gewährleistungsanspruch, weil es natürlichen Eigenschaften unterliegt. Es kann unterschiedliche Oberflächenstrukturen durch z.B. Narben, Hautfalten etc. aufweisen und sich im Gebrauch witterungsbedingt in der Farbe und der Struktur verändern. Die veränderte Beschaffenheit des Leders, nach Abnahme des Produktes, stellt somit keinen Mangel dar.

Für Waren nach Maßanfertigung gelten die Messwerte, welche der Verkäuferin zur Erstellung ihres Angebotes zur Verfügung gestellt wurden. Für die daraufhin gefertigte Ware übernimmt die Verkäuferin nur unter Bezugnahme dieser Maße eine Gewährleistung für die Passgenauigkeit. Das gilt im Besonderen bei Sattelanfertigungen und Kopfstücken. Die zum Zeitpunkt der Messung dokumentierten Messwerte werden von der Person, welche die Messung vorgenommen hat, für längstens sechs Monate archiviert und sind auf berechtigtes Verlangen sowohl dem Hersteller der Ware, so wie auch dem Endkunden, zur Verfügung zu stellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Träger einer maßangefertigten Ware (auch spontan) verändern kann, weshalb keine zeitlich erweiterte Gewährleistung auf Passgenauigkeit besteht. Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen sind ausgeschlossen, außer es wird der Verkäuferin nachgewiesen, grob fahrlässige gehandelt oder vorsätzliche ihre Sorgfaltspflicht verletzt zu haben. Ansonsten gelten die, für Gewährleistungen derzeit gültigen, gesetzlichen Bestimmungen. Eine Garantieleistung erfolgt nicht, außer die Verkäuferin vereinbart dies ausdrücklich und schriftlich mit dem Auftraggeber.

2. Beschaffungsrisiko

Die Verkäuferin übernimmt für die im Auftrag vereinbarten Artikel, welche bestellt und nicht sofort lieferbar oder nicht mehr lieferbar wären, keine Beschaffungspflicht. Es steht der Verkäuferin frei, ähnliche Artikel zu beschaffen um den Auftrag, im Rahmen ihrer künstlerischen Freiheit, zum vereinbarten Liefertermin ausführen zu können.

3. Preise und Zahlungsvereinbarungen

Die Verkäuferin fertigt nach Kundenauftrag. Jedes angefertigte Produkt ist ein Unikat, da es sich um eine in Handarbeit hergestellte Maßanfertigung handelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich deshalb zur Abnahme der in Auftrag gegebenen Ware und der vollständigen Bezahlung derselben, ungeachtet plötzlich eintretender Veränderungen seiner persönlichen oder allgemeiner Lebenssituation.

Der im Angebot benannte Betrag wurde bestmöglich kalkuliert, eine Erhöhung um maximal 15% kann eintreten. Begründet wird dies mit besonderen Schwierigkeiten in der Herstellung, oder, (wie in „2. Beschaffungsrisiko“) beschrieben, durch höherpreisige Materialien.

Es wird eine Anzahlung von 50% der vereinbarten Gesamtsumme bei Auftragsbestätigung fällig, der daraufhin noch offene Restbetrag wird bei Übergabe der Ware in bar bezahlt oder zuvor auf das Geschäftskonto der Verkäuferin überwiesen, so dass es bei Übergabe der Ware bereits auf diesem Konto eingegangen ist. Sollte die Ware auf dem Versandweg dem Auftraggeber zugestellt werden, wird der noch offene Betrag zuzüglich der Versandkosten vor Auslieferung auf das Geschäftskonto der Verkäuferin überwiesen. In diesem Fall wird die Rechnung dem Auftraggeber rechtzeitig zugestellt.

Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Bruttopreise, da die Verkäuferin unter die Kleinunternehmerregelung fällt und gemäß § 19 UStG nicht dazu befugt ist, die Umsatzsteuer auszuweisen. Neben den vereinbarten Preisen werde eventuell sonstige anfallende Gebühren (z.B. Auslandsgebühren) rechtzeitig bekanntgegeben und sind mit der zweiten Zahlung fällig.

4. Eigentumsvorbehalt

Grundsätzlich bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz und Eigentum der Verkäuferin. Sollte der Auftraggeber die Ware veräußern, so gilt auch hier der Besitzanspruch der Verkäuferin. Auf Grund der Verpflichtung, die Ware zum vereinbarten Preis abzunehmen, tritt der Auftraggeber seine Forderungen gegenüber Dritten aus einer Veräußerung der Ware in diesem Moment an die Verkäuferin ab. Der Auftraggeber darf über die Ware vor kompletter Bezahlung in keiner Weise verfügen, er hat keinerlei Anspruch. Auch bei einer Veräußerung der Ware durch den Auftraggeber erhält der neue Käufer von der Verkäuferin (Herstellerin der Ware) keinerlei Anrecht auf die Ware, die Geschäftsbeziehung besteht ausschließlich zwischen Verkäuferin und Auftraggeber.

5. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist die Firmenstandort der Sattlerei Westwind. Gerichtsstand ist das für den Firmenstandort zuständige Gericht

Stand 09. 2024

Sattlerei Westwind
Birkenfeld 15
56459 Obersayn (Rothenbach)